



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1988

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221		Berichtigung der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO. AGr) vom 23. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 42)	176
2251	16. 3. 1988	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) . . .	172
	15. 12. 1987	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678)	174
	4. 3. 1988	Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1988.	174

2251

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Vom 16. März 1988

Aufgrund der §§ 55 Abs. 7 Satz 2, 56 Abs. 2 Satz 2, 59 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3, Abs. 6 Satz 6 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) hat die Rundfunkkommission der LfR am 16. März 1988 die Hauptsatzung der LfR beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 10 LRG NW bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 25. März 1988

Klaus Schütz
Der Direktor der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Vom 16. März 1988

Aufgrund des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) hat die Rundfunkkommission am 16. März 1988 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Anstalt führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ (LfR). Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LfR hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Die LfR hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW).

(4) Die LfR führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Organe

Organe der LfR sind

1. die Rundfunkkommission.
2. der Direktor.

§ 3

Aufgaben

(1) Die LfR trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften des LRG NW und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Insbesondere entscheidet die LfR über die Zulassung landesweiter und lokaler Rundfunkprogramme. Sie wacht über die Einhaltung der Programmanforderungen und der Bestimmungen über die Finanzierung von Rundfunkprogrammen sowie über sonstige Pflichten der Veranstalter. Ferner vollzieht sie die Vorschriften über Sendungen in Einrichtungen und in Wohnanlagen, über den Offenen Kanal, über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen und über Textverteilendienste.

(3) Die LfR berät Veranstalter, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten durch das LRG NW geregelt werden.

(4) Die LfR fördert Offene Kanäle.

(5) Die LfR kann die erforderliche technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. 4. 1987 (GV. NW. S. 405) (1. 12. 1987) fördern.

(6) Die LfR arbeitet mit den für vergleichbare Aufgaben in anderen Ländern zuständigen Stellen zusammen. Sie erläßt insbesondere mit diesen Stellen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung des § 22 Abs. 1 bis 5 LRG NW.

(7) Die LfR sorgt dafür, daß Rundfunk und neue Kommunikationsdienste gemäß § 52 Abs. 3 LRG NW regelmäßig wissenschaftlich untersucht werden. Sie stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

II.

Rundfunkkommission

§ 4

Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die/Der Vorsitzende der Rundfunkkommission fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit ihrer Mitglieder den Landtag und die nach § 55 Abs. 3 bis 5 LRG NW entsendungsberechtigten Organisationen auf, innerhalb von vier Monaten die als Mitglieder der künftigen Rundfunkkommission gewählt oder entsandten Mitglieder und deren Stellvertreter zu benennen. Dabei ist auf die Vorschriften des § 55 Abs. 6 Satz 2, Abs. 8 Satz 2, Abs. 12 und Abs. 13 LRG NW hinzuweisen. Die entsendungsberechtigten Organisationen haben die Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen mitzuteilen, nach denen sie die Entsendung vornehmen.

(2) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung gemäß § 55 Abs. 7 LRG NW lädt die/Der Vorsitzende die Mitglieder der neuen Rundfunkkommission zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden. Die stellvertretenden Mitglieder sind von ihrer Benennung zu verständigen.

§ 5

Vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedes der Rundfunkkommission gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. b), c) oder f) LRG NW ist der/dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission durch schriftliche Erklärung unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen des § 54 Abs. 1 Buchst. a), d) oder e) LRG NW zieht die/Der Vorsitzende die erforderlichen Urkunden bei. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Rundfunkkommission unverzüglich von dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

(2) Die Rundfunkkommission stellt das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft durch Beschluß fest.

(3) Ist das vorzeitige Erlöschen gemäß Absatz 2 festgestellt, so fordert die/Der Vorsitzende den Landtag oder die entsendungsberechtigte Organisation auf, binnen einer Frist von drei Monaten ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit der Rundfunkkommission zu wählen oder zu entsenden. Dabei hat sie/er auf die Vorschriften des § 55 Abs. 6 Satz 2, Abs. 12 und Abs. 13 LRG NW hinzuweisen.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Rundfunkkommission werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Rundfunkkommission oder auf Antrag des Direktors muß die/Der Vorsitzende eine Sitzung der Rundfunkkommission unverzüglich einberufen. Anträge nach Satz 2 müssen den gewünschten Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Rundfunkkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann in öffentlicher Sitzung tagen. Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

(3) Über die Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen beschließt die Rundfunkkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Direktor und seine beiden Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Rundfunkkommission teil; sie sind jederzeit zu hören. Über die Zulassung weiterer Mitarbeiter der LfR entscheidet die/der Vorsitzende auf Vorschlag des Direktors. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Vorsitzende auch andere Personen hinzuziehen.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Rundfunkkommission einen Vertreter zu entsenden; er ist jederzeit zu hören.

§ 7

Einladung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

(1) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Rundfunkkommission schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 16 Tage liegen; in besonders eilbedürftigen Fällen sowie in den Fällen des § 59 Abs. 4 LfR NW kann die/der Vorsitzende diese Frist auf 3 Arbeitstage abkürzen.

(2) Die Rundfunkkommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach Maßgabe von Absatz 1 geladen wurden. Sie bleibt beschlußfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Rundfunkkommission die Beschlußunfähigkeit festgestellt ist.

(3) Ist die Rundfunkkommission beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Rundfunkkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 55 Abs. 2 LfR NW gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(4) Beschlüsse der Rundfunkkommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder; als anwesend gilt ein Mitglied, das sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.

(5) Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Rundfunkkommission bedürfen Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung, Beschlüsse über Untersagungen, über Satzungen und deren Änderung sowie über die Öffentlichkeit von Sitzungen.

(6) Der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission bedürfen Beschlüsse über die Abberufung des Direktors oder seiner Stellvertreter sowie über die Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse der Rundfunkkommission.

(7) Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit nach Absatz 2 mitgezählt. Stimmenthaltungen sind als abgegebene gültige Stimmen zu werten.

§ 8

Wahlen

(1) Die Rundfunkkommission kann Wahlen nur durchführen, wenn zuvor ihre Beschlußfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Wahlen sind mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Rundfunkkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlakt statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach den Vorschriften des Absatzes 3 ein neuer Wahlgang statt.

(5) Ist in einer Sitzung der Rundfunkkommission nach § 59 Abs. 4 LfR NW weniger als die Hälfte der Mitglieder

anwesend, so sind bei der Wahl die Stimmen der nach § 55 Abs. 2 LfR NW gewählten Mitglieder der Rundfunkkommission gesondert zu sammeln und auszuzählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, sofern diese nicht ausschließlich von den gemäß § 55 Abs. 2 LfR NW gewählten Mitgliedern abgegeben worden sind.

(6) Bei Stimmengleichheit nach 3 Wahlgängen entscheidet das Los.

§ 9

Niederschrift

Über jede Sitzung der Rundfunkkommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Rundfunkkommission bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuß für landesweite und in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme,
2. Ausschuß für lokalen Rundfunk,
3. Ausschuß für Jugendschutz,
4. Ausschuß für Haushalt und Finanzen.

(2) Die Rundfunkkommission kann für sonstige Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausschüsse bestehen aus 7 bis 11 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 2 bestimmt die Rundfunkkommission.

(4) Die Mitglieder, die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Rundfunkkommission aus ihrer Mitte bestellt. Die Abberufung eines Mitgliedes eines Ausschusses sowie der Widerruf der Bestellung zur/zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden können nur aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission beschlossen werden.

(5) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Rundfunkkommission können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Mitglieder der Rundfunkkommission, die einem Ausschuß nicht angehören, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn über von ihnen in der Rundfunkkommission schriftlich gestellte Anträge beraten wird.

(7) Der Direktor und/oder seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil; sie sind jederzeit zu hören. Im übrigen gelten für Beschlüsse und Verfahren der Ausschüsse die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 3, 4 Satz 2 und 3, Abs. 5, des § 7 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und 2, Abs. 4, 7 und des § 9 entsprechend.

(8) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Rundfunkkommission im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Darüber hinaus beobachten die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die allgemeine Entwicklung des Rundfunks im Geltungsbereich des LfR NW und berichten der Rundfunkkommission.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse wirken mit der/ den Vorsitzenden der Rundfunkkommission auf eine Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse hin. Ausschüsse können gemeinsam tagen.

§ 12

Zuständigkeit des Ausschusses für landesweite und in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme

(1) Der Ausschuß für landesweite und in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme bereitet die Ent-

scheidungen der Rundfunkkommission aufgrund der Vorschriften des 2. und 9. Abschnitts des LRG NW vor.

(2) Der Ausschuß überwacht die Einhaltung der für landesweite und in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme geltenden Vorschriften.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den 10. Abschnitt des LRG NW.

§ 13

Zuständigkeit des Ausschusses für lokalen Rundfunk

(1) Der Ausschuß für lokalen Rundfunk bereitet die Entscheidungen der Rundfunkkommission aufgrund der Vorschriften des 6. Abschnitts des LRG NW vor. Er wirkt insbesondere bei der Vorbereitung von Beschlüssen über Satzungen nach § 31 Abs. 1 LRG NW mit.

(2) Der Ausschuß überwacht die Einhaltung der für lokale Rundfunkprogramme geltenden Vorschriften. Der Ausschuß beobachtet die Entwicklung des lokalen Rundfunks hinsichtlich der Bildung, der Tätigkeit und der Zusammenarbeit der Veranstaltergemeinschaften und der Betriebsgesellschaften; er verfolgt die Zusammenarbeit der Veranstaltergemeinschaften mit den in § 24 Abs. 4 LRG NW bezeichneten Gruppen sowie den Veranstaltern von Rahmenprogrammen nach § 30 LRG NW und berichtet der Rundfunkkommission.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den 7. und 8. Abschnitt des LRG NW.

§ 14

Zuständigkeit des Ausschusses für Jugendschutz

Der Ausschuß für Jugendschutz überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen des § 14 LRG NW. Er wirkt bei der Vorbereitung von Richtlinien nach § 14 Abs. 4 LRG NW mit, überprüft ihre praktische Eignung und schlägt der Rundfunkkommission ggf. Änderungen oder Ergänzungen vor. Er ist bei der Vorbereitung von Beschlüssen über Vereinbarungen mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen anderer Länder aus seinem Zuständigkeitsbereich sowie bei Entscheidungen der Rundfunkkommission, die eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Untersagung aus Gründen des § 14 LRG NW zum Gegenstand haben, zu beteiligen.

§ 15

Zuständigkeit des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bereitet die Entscheidungen der Rundfunkkommission im Bereich der Haushalt- und Wirtschaftsführung der LfR (§§ 62–65 LRG NW) vor; er ist bei der Vorbereitung von Beschlüssen über die Finanzsatzung und die Satzung nach § 65 Abs. 3 LRG NW zu beteiligen.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Rundfunkkommission gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Sie enthält insbesondere nähere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Rundfunkkommission und ihrer/ihrer Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch Gesetz oder Satzung getroffen worden sind.

III.

Zusammenarbeit der Organe

§ 17

Direktor – Rundfunkkommission

(1) Der Direktor unterrichtet die Rundfunkkommission regelmäßig über die Führung der Geschäfte.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen für die LfR in Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Direktors nach § 60 LRG NW hinausgehen, kann er unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Rundfunkkommission abgeben. Deren Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.

IV.

Sonstiges

§ 18

Jahresbericht

Die LfR legt bis zum 30. 9. des dem Kalenderjahr folgenden Jahres der Öffentlichkeit einen Jahresbericht vor. **T.**

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

– GV. NW. 1988 S. 172.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678)

Vom 15. Dezember 1987

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1987 – 1 BvR 563/85 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 und § 7 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 678) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 23. März 1988

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Leister

– GV. NW. 1988 S. 174.

Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1988

Vom 4. März 1988

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 4. März 1988 aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KOFSchwbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), folgende Satzung beschlossen, die hiermit gemäß § 6 Abs. 2 LVerbO bekanntgemacht wird.

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziff. 3 des Schwerbehindertengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 – BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem

Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 699), für das Jahr 1988 34,97 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1986 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1986 durchzuführenden Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 30. April 1987 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus dem Vorjahr nicht verwendeter Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages nach § 1 zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1988.

Köln, den 4. März 1988

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Dr. Wilhelm

Schriftführer der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Greschus Manitz

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 11. März 1988

Dr. Fuchs
Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

- GV. NW. 1988 S. 174.

221

Berichtigung

Betr.: Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO. AGr) vom 23. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 42)

In § 6 ist in der Mitte der Zeile zwischen den 1. und 2. Absatz

§ 7

einzufügen.

– GV. NW. 1988 S. 176.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359